FAQ · Schulwechsel und weiterführende Schulen

5.2 – Was gilt beim Schulwechsel nach einem Umzug in einen anderen Bezirk?

Ein Umzug kann die schulische Zuständigkeit verändern. Ob das Kind an seiner bisherigen Schule bleiben kann oder ein Wechsel erfolgt, hängt vom Einzelfall und den geltenden Regeln ab. Eltern sollten die neue Anschrift frühzeitig mitteilen und eine schriftliche Entscheidung beziehungsweise Bestätigung einholen.

> **Praktisch wichtig:** Teilen Sie den Umzug frühzeitig mit und fragen Sie ausdrücklich nach der Möglichkeit, an der bisherigen Schule zu bleiben.

Weitere Orientierung: Ein Wohnungswechsel innerhalb Berlins kann eine neue Zuständigkeitsprüfung auslösen. Teilen Sie dem bisherigen und dem künftig zuständigen Schulamt das tatsächliche Umzugsdatum mit und lassen Sie schriftlich klären, ob der Verbleib an der bisherigen Schule möglich ist.

Rechtsgrundlage / amtliche Orientierung: Berliner Schulgesetz

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/schulwechsel.html#faq-052
PDF erstellt am: 28.11.2026